

Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wahlheim“ 1. Änderung

Ortsgemeinde Wahlheim

Textfestsetzungen

Satzungsfassung

Ortsgemeinde Wahlheim

Kelleracker 1
55234 Wahlheim

Bearbeitung:

L.A.U.B. - Ingenieurgesellschaft mbH
Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.:0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Wahlheim, Kaiserslautern 10.06.2022

Inhalt

1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen.....	3
1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO).....	3
1.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)	3
1.2.1	Grundflächenzahl und Grundfläche.....	3
1.2.2	Höhe baulicher Anlagen.....	3
1.3	Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO) und Zulässigkeit von Nebenanlagen	4
1.4	Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	4
1.4.1	Vorkehrungen zum Artenschutz	4
1.4.2	Regenwasserversickerung.....	5
1.4.3	Durchlässigkeit des Zauns für Kleintiere	5
1.5	Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).....	6
1.6	Zuordnung von Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB (§ 9 Abs. 1a BauGB)	6
1.7	Beschränkung der Nutzungsdauer (§9 Abs. 2 BauGB)	6
2	Aufnahme bauordnungsrechtlicher Regelungen als Festsetzungen (§ 88 Abs. 1-4 LBauO und § 88 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB).....	7
2.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 Abs. 1 LBauO)	7
3	Hinweise	7
4	Nachrichtliche Übernahmen (ohne Festsetzungscharakter)	8
5	Pflanzlisten (Artenlisten).....	9
6	Rechtsgrundlagen	10
7	Verfahrensvermerke	11

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet SO Zweckbestimmung Photovoltaikanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Das im Plan umgrenzte Gebiet wird als „Sonstiges Sondergebiet“ **SO** nach § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ festgesetzt.

Zulässig ist die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Strom aus Sonnenlicht mittels Photovoltaik einschließlich der zur Netzeinspeisung sowie zu Betrieb, Wartung, Pflege und Unterhaltung notwendigen baulichen Anlagen. Dazu gehören (unter Beachtung ggf. dazu getroffener weitergehender Festsetzungen vor allem zu Gestaltung und Maß) insbesondere:

- Photovoltaikmodule mit den entsprechenden Aufstellvorrichtungen („Tische“),
- zugehörige Leitungen, Umspan-, Steuer- und Schaltvorrichtungen sowie Stromspeicheranlagen,
- die zur Montage und Wartung notwendigen Zufahrten, Lager-, Arbeits- und Aufstellflächen sowie eine Einzäunung des Gebietes, soweit sie zum Schutz der Anlage vor unbefugtem Betreten erforderlich ist.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl und Grundfläche

Die Grundflächenzahl wird mit 0,3 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche für die Summe aller untergeordneten Betriebsgebäude (einschließlich eventueller befestigter Zugänge, Arbeits-/ Stellflächen etc.) wird mit 100 m² festgesetzt. Es ist keine Überschreitung im Sinne des § 19 Absatz 4 BauNVO zulässig.

1.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird als Obergrenze festgesetzt. Es wird unterschieden zwischen maximaler Tischhöhe der Module (TiHMmax) und der maximalen Traufhöhe der Nebenanlagen (TrHmax). Bezugspunkt für die maximale Tischhöhe der Module (**TiHM max**) von 3,5 m ist die Geländehöhe unmittelbar senkrecht unterhalb der höher gelegenen Seite eines Modultisches. Die Höhe bezeichnet die Höhendifferenz dieses Geländepunktes zur Oberkante des Tisches in Metern.

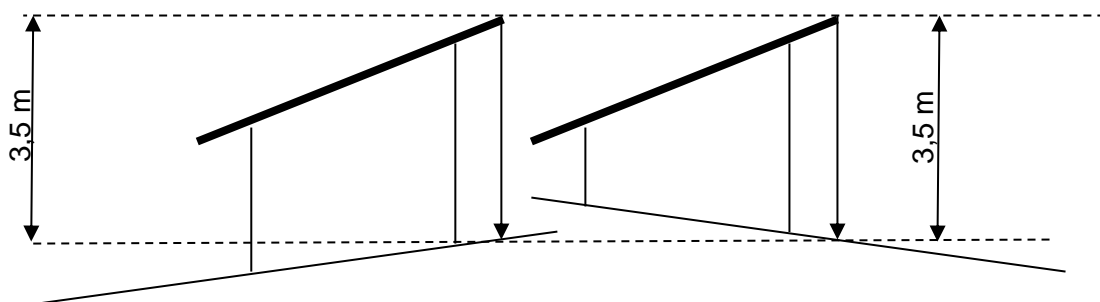


Abbildung 1: Prinzipskizze zur Ermittlung der maximal zulässigen Tischhöhe TiHMmax der Module

Bei der Errichtung von kleineren untergeordneten Gebäuden innerhalb des **Sondergebietes** sowie innerhalb der **Flächen für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung Elektrizität** ist die maximale Traufhöhe (**TrH max**) ebenfalls mit 3 m als maximale Traufhöhe festgesetzt und anzuwenden. Sie ist definiert als Höhe zwischen Geländeoberkante und Schnittlinie zwischen der Außenseite der Wand und Oberkante der Überdachung.

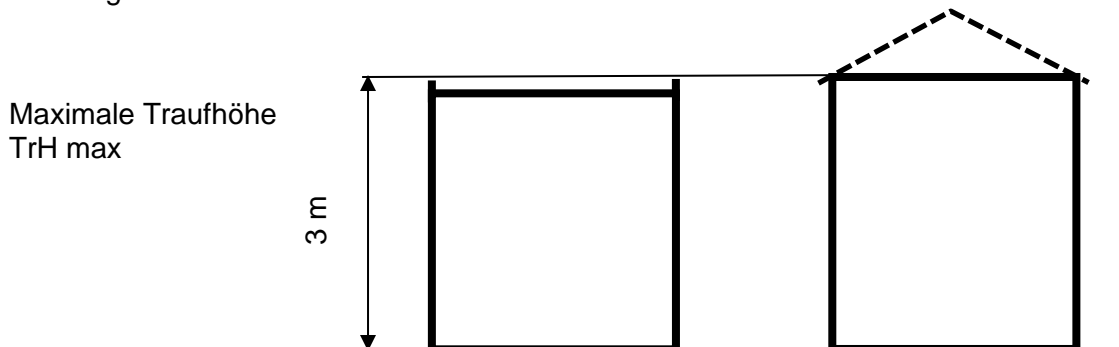


Abbildung 2: Prinzipskizze zur Ermittlung der maximal zulässigen Traufhöhe TrHmax von Gebäuden

Zäune sind nur bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig.

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO) und Zulässigkeit von Nebenanlagen

Solarmodule und sonstige bauliche Anlagen, einschließlich untergeordneter Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die zulässige Grundfläche für die Summe aller untergeordneten Betriebsgebäude wird mit 100 m² festgesetzt. Es ist keine Überschreitung im Sinne des § 19 Absatz 4 BauNVO zulässig.

Nebenanlagen mit mehr als 15 m² Fläche sind nur innerhalb der im Plan so gekennzeichneten Fläche zulässig.

Die Errichtung eines Zaunes, Zufahrten und zur Erschließung notwendige Leitungen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Entlang des außerhalb des Geltungsbereichs im Westen angrenzenden Wirtschaftswegs sind Einzäunungen nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

1.4 Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.4.1 Vorkehrungen zum Artenschutz

Zeitlich vorlaufend zum Baubeginn ist eine Nachkontrolle zu eventuellen Vorkommen des **Feldhamsters** durchzuführen. Sofern ein solches Vorkommen festgestellt wird, sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Vergrämung

oder Umsiedlung bevorzugt in die unmittelbar benachbarten Ackerflächen zu entwickeln und umzusetzen.

Zur sicheren Vermeidung von Beeinträchtigungen der **Feldlerche** (insbesondere auch der Zerstörung von Nestern) sind die Baumaßnahmen entweder außerhalb der Brutzeit zu beginnen oder die betroffenen Flächen sind als potenzieller Brutplatz unattraktiv zu gestalten (Schwarzbrache).

Zur Vermeidung von Risiken insbesondere für Greifvögel ist ein **Übersteigenschutz** der Umzäunung auf das sicherheits- bzw. versicherungstechnisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Eine Ausführung als einfach gespannter ein- bis zweireihiger Stacheldraht ist zulässig. Der Einsatz von Klingendraht (sog. Nato-Draht) oder Bandstacheldraht sowie die Verlegung von Drahtrollen als spiralförmige „Ziehharmonika“ ist nicht zulässig. Oberhalb des Stacheldrahts ist zum Schutz vor Verletzungen im Fall der Nutzung als Anstazwarte ein weiterer stachelloser Draht zu montieren.

1.4.2 Regenwasserversickerung

Die von den Modulen, Zufahrten und Gebäudedächern anfallenden Regenwasserabflüsse sind innerhalb des Geltungsbereiches flächig zu versickern.

1.4.3 Durchlässigkeit des Zauns für Kleintiere

Die Umzäunung ist so zu gestalten, dass sie keine durchgehende Barriere für Kleintiere bildet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- ein Bodenabstand des Zauns von mindestens 20 cm besteht, oder
- Durchlässe/ Öffnungen von mindestens etwa 20 * 30 cm in Bodennähe und in Abständen von maximal etwa 50 m geschaffen werden.

Abhängig von der technischen Konstruktion des Zauns sind ggf. andere Maßnahmen zulässig, soweit plausibel nachweisbar ist, dass sie in ihrer Funktion vergleichbar sind.

1.4.4 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

M1 Entwicklung eines Saums

Die Fläche ist als extensiver Saum anzulegen. Durch im jährlichen Wechsel abschnittsweise Mahd ist der Bestand zu einem hochstaudenreichen Saum zu entwickeln.

Die Umsetzung der Maßnahmen kann im Fall einer Realisierung der PV-Anlage in mehreren Bauabschnitten jeweils abschnittsweise erfolgen.

Auf mindestens 50 % der der nötigen Zaunanlage vorgelagerten Fläche ist ein zweireihiger Strauchheckenstreifen anzulegen und auf die Dauer der Nutzung der PV-Freiflächenanlage pflegend zu unterhalten.

Ergänzend sind innerhalb des Streifens mindestens 4 Gruppen mit jeweils 2-3 Steinhäufen (insgesamt mindestens 10) als zusätzliche Lebensraumstrukturen insbesondere für Zaun- und Mauereidechse anzulegen. Die Größe eines Haufens sollte jeweils mindestens ca. 3 m² umfassen. Sie sollten bis auf eine Höhe von 1 m bis 1,50 m über der Erdoberfläche angehäuft und nicht bedeckt werden. Wichtig ist ein strukturierter Steinhaufen mit großen Steinen bzw. Hohlräumen im Inneren und kleineren Steinen rundum. Die Kombination mit Wurzelstrünken und dicken Ästen ist möglich. Auf der windexponierten

Seite sollte eine Überdeckung der eingefüllten Materialien mit Rohboden, Laub oder Mähgut erfolgen. Jeweils in räumlicher Nähe zu den Haufen, aber nicht beschattend sind kleine Strauchgruppen gemäß beigefügter Pflanzliste mit jeweils mindestens etwa 5-6 m² als Rückzugsmöglichkeit bzw. zur Thermoregulation anzulegen.

1.5 Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

1.5.1 Allgemeine Durchgrünung der Photovoltaikanlage

Die nicht überbaubaren Flächen sowie die mit Modultischen überstellten Bereiche sind mit Ausnahme der 100 m² zulässigen Überbauung/ Versiegelung sowie der für die Verankerung eingerammten Pfosten unversiegelt zu belassen und zu begrünen.

Soweit keine anderen Festsetzungen getroffen sind, sind die Flächen als Grünland anzulegen und zu entwickeln bzw. durch maximal 3-mal jährliche Mahd oder Beweidung zu pflegen.

Zur Begrünung ist eine Heumulchaussaat mit autochtonem Saatgut oder aber mittels zertifiziertem, gebietseigenem standortangepasstem Regiosaatgut aus dem Produktionsraum Nr.6.9 „Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben vorzunehmen. Die Frühjahrseinsaat ist spätestens bis zum 15.05., die Herbstseinsaat spätestens bis Anfang Oktober durchzuführen.

Im Falle, dass durch von den Modulen abfließendes Regenwasser – insbesondere auch vor Wiederausbildung einer schützenden Vegetationsdecke – Erosionsrinnen verursacht, sind an den gefährdeten Stellen punktuell und kleinflächig naturnahe Sicherungsmaßnahmen, z.B. durch Aufbringung von Geotextilien oder Schotter, zulässig. In diesen Fällen sind Begrünung und Pflege punktuell den Erfordernissen anzupassen.

1.6 Zuordnung von Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die Begrünung der Anlage selbst und die Anlage des Saums M1 dienen dem Ausgleich der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe.

1.7 Beschränkung der Nutzungsdauer (§9 Abs. 2 BauGB)

Die Festsetzung und Nutzung als Sondergebiet und Wirtschafts/ Wendeweg wird auf einen Zeitraum von 30 Jahren, gerechnet ab (erstmaliger) Inbetriebnahme einer PV-Anlage beschränkt.

Als Nachfolgenutzung wird die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt.

2 Aufnahme bauordnungsrechtlicher Regelungen als Festsetzungen (§ 88 Abs. 1-4 LBauO und § 88 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 Abs. 1 LBauO)

Die Modulflächen sind in einer einheitlichen Farbgebung zu halten. Sie sind ohne spezielle Farbeffekte und auffällige, grelle Farbtöne in den materialspezifischen Farbtönen der Zellenflächen zu belassen.

Einfriedungen sind als nicht blickdichter, mit Übersteigschutz maximal 2,5 m hohe Zaunanlagen in unauffälliger Farbgebung zu gestalten.

Bei der Errichtung von untergeordneten Betriebsgebäuden innerhalb des Sondergebietes, sowie innerhalb der Flächen für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung Elektrizität sind nur Flachdächer oder Satteldächer mit einer Neigung von maximal 40 Grad zulässig.

Jegliche von außerhalb des Geländes sichtbare Werbeanlagen sind unzulässig. Ausnahmsweise kann entweder an der Transformatorenstation oder ausnahmsweise im Bereich der Zufahrt an dem dortigen Wirtschaftsweg eine Informationstafel zur Solarenergie allgemein und zur Anlage im Besonderen bis zu einer Größe von 1 m² zugelassen werden. Die Informationstafel darf nicht über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinaus einsehbar und auffällig sein.

3 Hinweise

▪ Baugrund und Boden

Das Landesamt für Geologie und Bergbau gibt in seiner Stellungnahme vom 14.05.2019 folgenden Hinweis:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauprojekte werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

▪ Denkmalschutz

Gemäß Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe vom 10.12.2019 sind aus dem Areal bislang keine archäologischen Funde oder Befunde bekannt; ein Vorhandensein kann aber deswegen nicht ausgeschlossen werden. Falls bei den Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei ggf. das Verursacherprinzip gemäß § 21 Denkmalschutzgesetz RLP zum Tragen kommt.

- **Trafostation**

Bei der geplanten Trafostation handelt es sich um eine Anlage zum Verwenden wassergefährdender Stoffe (Transformatorenöle). Die Anforderungen der §§ 62, 63 WHG sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind entsprechend zu beachten.

Die SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft u. Bodenschutz weist daher in ihrer Stellungnahme vom 09.06.2020 auf die Anzeigepflicht nach § 65 LWG gegenüber zuständigen unteren Wasserbehörde hin.

- **Brandschutz**

Gegebenenfalls werden im Zuge der Ausführung weitere, konkretisierende Brandschutzanforderungen notwendig. Grundsätzlich bestehen gemäß Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 29.06.2020 gegen den Bebauungsplan in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die nachfolgend genannten Punkte beachtet werden:

- 1) Es sind ausreichend und große Zufahrten, Wendemöglichkeiten und Bewegungsflächen für den Einsatz öffentlicher Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräte vorzusehen. Der § 7 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24. November 1998 ist zu beachten. Bei der Bemessung dieser Flächen ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ vom Juli 1998 anzuwenden.
- 2) Es muss ein - in Anlehnung an Feuerwehrpläne – Übersichtsplan erstellt werden, aus dem die nächstgelegene für die Feuerwehr geeignete Löschwasserentnahmekunde ersichtlich ist. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 3) Im Rahmen des Verfahrens wird auf die Einhaltung der Feuerwehrverordnung (FwVO) hingewiesen. Insbesondere muss der Einklang der geplanten Maßnahmen mit den vorhandenen Einrichtungen und Ausstattungen der betroffenen Feuerwehr beachtet werden.

Hinweis: Wenn sich durch neue bauliche Gegebenheiten eine höhere Risikoklasse ergibt, ist der Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstung entsprechend der Anlage 2 der FwVO anzupassen.

4 **Nachrichtliche Übernahmen (ohne Festsetzungscharakter)**

- **Bauverbotszonen**

Innerhalb der im Plan so abgegrenzten Fläche gelten die Beschränkungen des § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (Autobahn). Hochbauten sowie größere Aufschüttungen und Abgrabungen sind nach Maßgabe dieses Gesetzes grundsätzlich unzulässig bzw. benötigen eine entsprechende Genehmigung durch die Straßenbehörde.

- **Baubeschränkungszone**

Innerhalb der im Plan so abgegrenzten Fläche gelten für bauliche Anlagen die Zustimmungsvorbehalte des § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (Autobahn).

5 Pflanzlisten (Artenlisten)

Gehölzpflanzungen

Truppweise Strauchpflanzungen

Corylus avellana

Hundsrose

Ligustrum vulgare

Lonicera xylosteum

Prunus spinosa

Sambucus nigra

Crataegus monogyna

Haselnuss

Rosa canina

Liguster

Heckenkirsche

Schlehe

Schwarzer Holunder

Eingrifflicher Weißdorn

Sowie weitere heimische und standortgerechte Arten naturnaher Gebüsche mittlerer Standorte

Für alle Pflanzmaßnahmen sind, zertifizierte, gebietseigene Gehölze (ZgG) aus dem Vorkommensgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Vkg 4) zu verwenden.

Sonstige Begrünung

Zur Anlage des Saums M1 und zur Begrünung der Anlage nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Heumulchaussaat mit autochtonem Saatgut oder aber mittels zertifiziertem, gebietseigenem standortangepasstem Regiosaatgut aus dem Produktionsraum Nr.6.9 „Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben“ vorzunehmen. Die Frühjahrseinsaat ist spätestens bis zum 15.05., die Herbstseinsaat spätestens bis Anfang Oktober durchzuführen.

6 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.8.2021 I 3908 (Nr. 59)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66)

Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719)

Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) in der Fassung vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStRG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 2015, 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 18.8.2021 (BGBl. I S. 3901)

7 Verfahrensvermerke

1. Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch den Gemeinderat gefasst am **30.11.2021**.
2. Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am **06.01.2022**.
3. Die Verabschiedung des Entwurfs und die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB in V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wurde durch den Gemeinderat gefasst am **30.11.2021**.
4. Die Bekanntmachung zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Aufstellung des Bebauungsplans im Vereinfachten Verfahren erfolgt im Nachrichtenblatt Nr. 1 am **06.01.2022**.
5. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom **14.01. bis einschließlich 14.02.2022**.
6. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belang sowie der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom **27.12.2021 bis einschließlich 17.02.2022**.
7. Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB erfolgte am **18.05.2022**.
8. Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindlichen Gremiums übereinstimmen und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensschritte eingehalten worden sind.

Wahlheim, den

Ortsbürgermeister

9. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Ortsgemeinde wurde am gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten

Wahlheim, den

Ortsbürgermeister